



Örtlicher Personalrat

für Grund- | Haupt- | Werkreal- | Real- |
Gemeinschaftsschulen | Sonderpädagogische
Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten
beim Staatlichen Schulamt Tübingen

07071 – 99902204
personalrat@ssa-tue.kv.bwl.de
Uhlandstr. 15
72072 Tübingen

ÖPR TÜ

Elternzeit

Zum 1. Juli 2015 ist die neue Elternzeitregelung in Kraft getreten. Wir möchten Sie mit dieser Info (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) über die damit verbundenen Veränderungen und die wichtigsten Rechte während der Elternzeit informieren. Die Elternzeit ermöglicht den Beschäftigten mehr Flexibilität bei der Vereinbarung von Familie und Beruf. Innerhalb der Elternzeit können Sie Ihr Deputat jederzeit mit einer Frist von sieben bzw. 13 Wochen verändern - sollte die familiäre Situation dies erforderlich machen. Außerhalb der Elternzeit kann das Deputat nur zum Antragstermin im Januar für das darauffolgende Schuljahr verändert werden.

Antrag bis zum dritten Lebensjahr des Kindes

Elternzeit wird ab der Geburt des Kindes bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres gewährt. Der achtwöchige Mutterschutz nach der Geburt gilt bereits als Elternzeit. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten je Kind (bei Geburtsdatum vor dem 1. Juli 2015 nur zwölf Monate) kann auf einen späteren Zeitraum bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden. Elternzeit kann zudem auf drei Zeitabschnitte (vor dem 1. Juli 2015 nur zwei) verteilt werden, eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich. Elternzeit kann von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam beantragt werden.

Eine Mutter muss eine Woche nach der Niederkunft entscheiden, ob sie

- ihren Dienst nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder aufnimmt;
- Elternzeit beantragt oder
- Elternzeit beantragt und während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausüben möchte.

Der Erstantrag auf Elternzeit muss mithin spätestens sieben Wochen vor Beginn gestellt werden. Den Antrag stellen Sie über www.lehrer-online-bw.de (STEWI) und auf dem Dienstweg über die Schulleitung. Tipp: Da die Beantragung erst nach der Geburt möglich ist, aber dann sehr schnell erfolgen muss (innerhalb einer Woche), am besten schon vorher informieren und Anträge so weit wie möglich ausfüllen. Nach Beendigung der Elternzeit ist eine Beurlaubung aus familiären Gründen möglich (ohne Beihilfeanspruch). Hinweise für werdende Väter: Wenn Sie als Vater auch Elternzeit ab der Geburt in Anspruch nehmen wollen, informieren Sie Ihre Schulleitung und das Schulamt (Dienstweg) frühzeitig über ihre Pläne und teilen sie den mutmaßlichen Geburtstermin und den geplanten Elternzeit-Zeitraum frühzeitig mit. Innerhalb einer Woche nach der Geburt den STEWI Antrag nicht vergessen! Sobald Ihnen die Geburtsurkunde vorliegt, reichen Sie eine Kopie der Urkunde beim Staatlichen Schulamt ein.



Örtlicher Personalrat

für Grund- | Haupt- | Werkreal- | Real- |
Gemeinschaftsschulen | Sonderpädagogische
Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten
beim Staatlichen Schulamt Tübingen

07071 – 99902204
personalrat@ssa-tue.kv.bwl.de
Uhlandstr. 15
72072 Tübingen

ÖPR TÜ

Der Personalrat informiert

Antrag ab dem dritten Lebensjahr des Kindes

Ein Anteil von bis zu 24 Monaten Elternzeit kann wie erwähnt auf den Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag übertragen werden. Die schriftliche Antragsfrist beträgt 13 Wochen.

Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist ohne Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe nur auf Antrag und mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Auswirkungen der Elternzeit

Ein Anspruch auf einen Einsatz an der Stammschule besteht nach der Elternzeit nicht.

Für Beamt(e/innen) gilt u. a. Folgendes:

- Sie erhalten keine Bezüge, sie beziehen ggfs. Elterngeld, ihre Beihilfeansprüche bleiben bestehen.
- Sie erarbeiten keine ruhegehaltstfähige Dienstzeit (aber Kindererziehungszeit, ggf. LBV 2196a).
- Sie erhalten bis zu zwei Jahre auf ihre Stufenlaufzeit angerechnet.

Für Arbeitnehmer(innen) gilt u. a. Folgendes:

- Sie erhalten kein Gehalt, beziehen ggfs. Elterngeld, bleiben beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.
- Sie bekommen keine Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung gutgeschrieben (aber Kindererziehungszeit).

Sie erhalten keine Anrechnung auf die Stufenlaufzeit.

Teilzeit in der Elternzeit

Für Beamt(e/innen) gilt u. a. Folgendes:

- Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit von mind. 25 % bis höchstens 73,17 % der vollen Arbeitszeit ist möglich. Eine unterhältige Teilzeitarbeit (auch die Änderung des Teilzeitumfangs) während der Elternzeit sollte ca. sechs Wochen vorher beantragt werden. Bitte beachten Sie dazu auch das neue „Elterngeld Plus“!
- Die Zeit der Teilzeittätigkeit zählt voll für die Probezeit, für die Stufenlaufzeit und für die Beförderungswartezeit.
- Diese Zeit zählt anteilig als ruhegehaltstfähige Dienstzeit.

Für Arbeitnehmer(innen) gilt u. a. Folgendes:

- Es existiert keine Mindeststundenzahl, hier ist im Prinzip jede Stundenzahl zwischen einer Stunde und einem Dreivierteldeputat möglich.
- Achtung: Beschäftigte mit weniger als 400 €/Monat sind nicht sozialversicherungspflichtig.
- Teilzeit bei einem anderen Arbeitgeber während der Elternzeit ist genehmigungspflichtig.



Örtlicher Personalrat

für Grund- | Haupt- | Werkreal- | Real- |
Gemeinschaftsschulen | Sonderpädagogische
Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten
beim Staatlichen Schulamt Tübingen

07071 – 99902204
personalrat@ssa-tue.kv.bwl.de
Uhlandstr. 15
72072 Tübingen

ÖPR Tü

Elterngeld

Das Elterngeld wird bei der L-Bank Karlsruhe beantragt. Es wird angeraten, weitergehende Informationen bei der L-Bank oder in den Rathäusern anzufordern.

Anträge erhalten Sie unter www.l-bank.de oder telefonisch unter 0800 6645471.

Der Personalrat informiert